

### § 3

Diese Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft.

STADT PENZBERG  
Penzberg, 15.07.2025  
Stefan Korpan  
Erster Bürgermeister

## **Gebührensatzung für die Benutzung der „Sportstätten Penzberg“**

Die Stadt Penzberg erlässt aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Sportstätten der Stadt Penzberg.

### **Gebührensatzung**

für die Benutzung der

**„Sportstätten Penzberg“**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Die Stadt Penzberg erhebt für die Benutzung folgender städtischer Sportstätten durch Sportvereine, Schulen und Nutzung durch Dritte (z. B. Vereine/Gruppen mit Sitz außerhalb des Stadtgebiets Penzberg, gewerbliche Nutzer) Benutzungsgebühren nach dieser Satzung:

- a) Sporthalle an der Seeshaupter Straße (ehemals „Wellenbadhalle“), Seeshaupter Straße 22, 82377 Penzberg
- b) Sporthalle am Josef-Boos-Platz, Josef-Boos-Platz 3, 82377 Penzberg
- c) Karl-Wald-Sportstadion, Karl-Wald-Straße 1, 82377 Penzberg
- d) Kunstrasenplätze am Karl-Wald-Stadion, Karl-Wald-Straße 1, 82377 Penzberg

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige Verein, Gruppierung, Betrieb oder Sachaufwandsträger, dem bzw. der eine Nutzungserlaubnis durch die Stadt Penzberg erteilt wurde.
- (2) Handelt es sich bei dem Verein oder der Sportgruppe nicht um eine rechtsfähige Vereinigung, haften die Mitglieder als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Gebührenhöhe**

**a) Sportstätten für Penzberger Vereine, Parteien, Ehrenamtsgruppen und Sachaufwandsträger im**

### **Rahmen des Schulsports**

Sporthallen	Hallendrittel	Halle komplett	Gymnastikraum
	20,00 €/Std.	60,00 €/Std.	20,00 €/Std.

Sportstadion Karl-Wald-Straße	20,00 €/Std.		
----------------------------------	--------------	--	--

Kunstrasenplätze	½ Platz	Platz komplett	
	20,00 €/Std.	30,00 €/Std.	

### **b) Sportstätten für Penzberger Betriebe (Sportnutzung) sowie externe Vereine**

Sporthallen	Hallendrittel	Halle komplett	Gymnastikraum
	40,00 €/Std.	120,00 €/Std.	40,00 €/Std.
Sportstadion Karl-Wald-Straße	100,00 €/Std		

Kunstrasenplätze	½ Platz	Platz komplett	Flutlichtzuschlag
	50,00 €/Std.	100,00 €/Std.	20,00 €/Std.

### **c) Sportstätten für Betriebs- bzw. Privatveranstaltungen, darunter auch Schulveranstaltungen außerhalb des Schulsports**

Sämtliche Sportstätten	Auf-/Abbau pro Tag/Nutzung pro Tag		
	500,00 €		

### **§ 4 Gebührenpflicht / Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Zuteilung von Nutzungszeiten, beziehungsweise für eine Sportanlage mit dem Erhalt der Nutzererlaubnis.
- (2) Die Stunden- und Tagessätze gelten je angefangene Stunde bzw. je angefangenen Tag.
- (3) Als Abrechnungszeitraum wird das Kalenderjahr festgesetzt. Hierbei erfolgt die Abrechnung jährlich, im ersten Quartal des auf den Abrechnungszeitraum (Kalenderjahr) folgenden Jahres.

Die Gebühren für eine Benutzung durch die in § 3 Buchstaben b) und c) dieser Satzung aufgeführten Nutzer werden unmittelbar nach der Beendigung der zugeteilten Nutzungszeit in Rechnung gestellt.

- (4) Die Gebühren werden für Vereine und Ehrenamtsgruppen gemäß § 3 Buchst a) dieser Satzung, drei Monate nach der Zustellung des Gebührenbescheids fällig. Für alle anderen Gebührenschuldner dieser Satzung gelten 14 Tage.

## **§ 5 Gebührenermäßigungen / Zuschläge**

- (1) Bei einer Doppelbuchung von Hallen- und Freisportflächen, wird die Gebühr um das jeweils günstigere Nutzungsentgelt vermindert.
- (2) Die Erhebung der neuen Gebühren für die Kunstrasenplätze setzt die volle Bespielbarkeit voraus, ansonsten werden die bisherigen Gebühren in Höhe von

Kunstrasenplätze	½ Platz	Platz komplett
	10,00 €/Std.	20,00 €/Std.

erhoben.

- (3) Bei Rückgabe einer Belegungszeit während des laufenden Kalenderjahres für einen Nutzer gem. § 3 Buchstabe a) dieser Satzung wird die Gebühr berechnet, die sich an der Anzahl der bis zu diesem Zeitpunkt zugeteilten Stundenzahl bemisst.
- (4) Sollten nach einer Nutzung der Sportstätten außerordentliche Reinigungsarbeiten notwendig werden (etwa Müll- und Kabinenreinigung etc.) werden diese nach dem tatsächlichen Aufwand zusätzlich in Rechnung gestellt.

## **§ 6 Umsatzsteuer**

Bei Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, wird zusätzlich zu den in der Gebührensatzung festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz geregelten Höhe erhoben (§ 12 UStG).

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Penzberg für die Benutzung der Penzberger Sportstätten vom 16.12.2021 außer Kraft.

Penzberg, 15.07.2025  
STADT PENZBERG  
Stefan Korpan  
Erster Bürgermeister